

## § 18

## Gasinstallation

(1) Gasleitungen und Geräte mit ihren Anschlüssen müssen der TGL 79—11512 für die Herstellung und Benutzung von Gasanlagen sowie den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsbetriebe (Gaswerke) entsprechen.

(2) Gaskocher dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen, die eine Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindern, angebracht oder aufgestellt werden. Im Umkreis von 50 cm dürfen sich keine Gewebebespannungen oder ähnliche brennbare Stoffe befinden.

(3) Bei Verwendung von Flüssiggas gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) sowie der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Drudegasbehältern — (GBl. S. 764) und die dazu gehörigen Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes).

(4) Bei Verwendung von Flüssiggas sind nur Gasbehälter zulässig, deren Füllgewicht 14 kg nicht überschreitet. Gasbehälter (-flaschen) sind gegen Umfallen zu sichern und gegen Sonnenbestrahlung oder andere Wärmeeinwirkung zu schützen.

(5) Die Aufstellung von Flüssiggasanlagen und die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die tiefer als der sie umgebende Erdboden liegen, ist untersagt. Das gleiche gilt, wenn die Räume unmittelbare Verbindung mit Kellerräumen haben.

(6) In Räumen, die dem Publikumsverkehr dienen, ist die Aufbewahrung von Gasbehältern (-flaschen) untersagt.

## § 19

**Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie  
Feuermelde- und Alarminrichtungen**

(1) Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher oder Kübelspritzen) auszurüsten. Die Anzahl und die Art der Feuerlöschgeräte richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen.

(2) In Warenhäusern und Messehallen sind entsprechend den Forderungen der zuständigen zentralen Brandschutzorgane Löscheinrichtungen, wie Steigleitungen, Wandhydranten mit Schlauch und Strahlrohr zu schaffen.

(3) Entsprechend der örtlichen Verhältnisse sind in Messehallen Innenfeuermeldeanlagen sowie Alarmeinrichtungen zu errichten, deren Art, Umfang und Standort im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen sind.<sup>45</sup>

(4) Alarm- und Löscheinrichtungen müssen sichtbar gekennzeichnet, jederzeit zugänglich und stets einsatzbereit sein.

(5) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte und Lösch-einrichtungen hat gemäß den Bestimmungen der Brand-schutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. I S. 286) zu erfolgen.

## § 20

**Aufsichtspflicht**

Die Eigentümer und Rechtsträger von Messerräumen bzw. die Ausstellungsleiter sind verantwortlich

- a) für die Bereitstellung des Aufsichtspersonals, welches in der Zeit des Einganges des ersten bis zum Abgang des letzten Messegutes die ständige Überwachung der Ausstellungs- und Messeobjekte gewährleistet,
- b) für eine ständige Fernsprechverbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan,
- c) für das Vorhandensein und Anbringen der Lagepläne.

## § 21

**Belehrungen**

Messe- bzw. Ausstellungspersonal einschließlich des Verkaufspersonals ist von einem Beauftragten des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans vor Beginn jeder Messe über die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden zu unterweisen.

## § 22

**Ausnahmegenehmigungen**

(1) In besonderen Fällen können Verkaufsstätten durch die Volkspolizei-Kreisämter, Abteilung Feuerwehr, und für Warenhäuser und Messehallen durch die Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen.

(2) Werden die Belange anderer Organe berührt, so sind die Ausnahmegenehmigungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates zu erteilen.

## § 23

**Inkrafttreten**

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1963

**Der Minister des Innern**

M a r o n

**Anordnung  
über steuerliche und andere finanzielle Maßnahmen  
zur Überwindung von Auswirkungen  
der Frostperiode 1963.**

**Vom 31. Januar 1963**

Zur Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode 1963 wird folgendes angeordnet:

## I.

## § 1

**Prämien für besondere Leistungen**

Prämien, die entsprechend den Grundsätzen zur Regelung von arbeitsrechtlichen und arbeitsökonomischen Fragen bei der Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode gezahlt werden (Bekanntmachung des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates in